

BSU



Archiv der Zentralstelle

MFS - BdL / Dok.

Nr. 005504

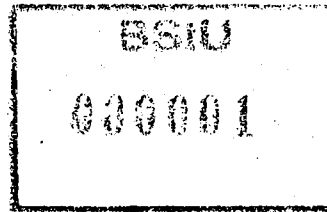
1. Ex.

102773

465182

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 11. 8. 1982



Vertrauliche Verschlusssache

VVS-o008

MfS-Nr. 56/82

498. Ausf. Bl. 1 bis 6

4. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 10/81 vom 4. Juli 1981,
VVS MfS o008 - 38/81

Die Beantragung und Ausgabe von sowie der Umgang mit Berechtigungen zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin durch Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit zur Durchführung politisch-operativer und anderer dienstlicher Aufgaben

Zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Beantragung und Ausgabe von sowie dem Umgang mit Berechtigungen zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin (im weiteren Grenzgebiet) durch Angehörige des MfS zur Durchführung politisch-operativer u. a. dienstlicher Aufgaben

bestimme ich:

1. Das Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes durch Angehörige des MfS zur Durchführung politisch-operativer und anderer dienstlicher Aufgaben hat nur mit den in Ziffer 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Berechtigungen in Übereinstimmung mit der 1. Durchführungsanordnung des Ministers für Nationale Verteidigung vom 30. 3. 1982 zur Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR (im weiteren 1. Durchführungsanordnung zur Grenzordnung) zu erfolgen.

2. Die Leiter der Hauptverwaltung A, der Verwaltung Rückwärtige Dienste, der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und der Bezirksverwaltungen (im weiteren Leiter der Dienstseinheiten) sind dafür verantwortlich, daß

- der Personenkreis, der eine Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes erhält, ausgehend von den zu lösenden politisch-operativen und anderen dienstlichen Aufgaben, auf den notwendigen Umfang begrenzt wird,
- die Berechtigungen zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes nur für die territorialen Geltungsbereiche und für die Gültigkeitsdauer beantragt und ausgegeben werden, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind,
- konkrete Festlegungen zur Nachweisführung über die in ihren Verantwortungsbereichen ausgegebenen Berechtigungen zum Betreten und Befahren des Grenzgebietes sowie zur Kontrolle über den Umgang mit diesen Dokumenten sowie über den aktuellen Verbleib

BSIU

000003

4

dieser Dokumente getroffen und die Angehörigen ihrer Dienst-
heiten, die zur Durchführung von politisch-operativen bzw. dienst-
lichen Aufgaben derartige Dokumente nutzen müssen, über den
Umgang regelmäßig belehrt werden,

- die Rückgabe der Berechtigungen zum Betreten bzw. Befahren des
Grenzgebietes durch die betreffenden Mitarbeiter nach Erfüllung
der jeweiligen Aufgabe an den Dienstvorgesetzten zur Aufbewahrung
gewährleistet ist,
- bei Wegfall der Notwendigkeit für das Betreten bzw. Befahren des
Grenzgebietes das entsprechende Dokument nicht verlängert bzw.
unverzüglich eingezogen und an die zuständige Diensteinheit zu-
rückgegeben wird,
- der Verlust eines entsprechenden Dokumentes sofort dem Leiter
der Hauptabteilung I gemeldet wird.

3. Das Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes zur Durchführung
politisch-operativer und anderer dienstlicher Aufgaben hat mit folgen-
den Dokumenten zu erfolgen:

3.1. Sonderberechtigung gemäß Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe b der
1. Durchführungsanordnung zur Grenzordnung

3.1.1. Die Sonderberechtigung, mit

- Unterschrift des Stellvertreters des Ministers für Nationale Vertei-
digung und Chefs der Grenztruppen der DDR sowie
- Dienstsiegel und Quartalsstempel des Kommandos der Grenztruppen
der DDR

versehen, berechtigt in Verbindung mit dem Dienstausweis des MfS
zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes, einschließlich des
Schutzstreifens - außer Handlungsstreifen der Grenztruppen der DDR - ,

im jeweils bestätigten territorialen Geltungsbereich des Grenzgebietes.

Gemäß Aufdruck auf der Sonderberechtigung sind mitgeführte Personen, Kraftfahrzeuge sowie Gepäck von den Grenztruppen der DDR nicht zu kontrollieren.

3.1.2. Die Anträge (formlos) auf Ausgabe von Sonderberechtigungen sind mir durch die Leiter der Diensteinheiten zur Bestätigung vorzulegen. Dabei ist die operative Notwendigkeit und die Anzahl der für den jeweiligen territorialen Geltungsbereich,

- Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD oder
- Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin oder
- Grenzgebiet im Abschnitt eines Grenzkommandos oder
- Grenzgebiet im Abschnitt eines bzw. mehrerer Grenzregimenter oder
- Brockenplateau,

benötigten Sonderberechtigungen zu begründen.

Anträge zur Ausgabe von Sonderberechtigungen für Mitarbeiter der Hauptabteilung VII/2 sind vom Leiter der Hauptabteilung VII und für Mitarbeiter der Abteilungen VII/2 der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze und der Arbeitsgruppen Grenzsicherung der Grenzkreisdienststellen vom zuständigen Stellvertreter Operativ der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze zu bestätigen und direkt an die Hauptabteilung I/Stab zu richten.

3.1.3. Die Ausgabe der Sonderberechtigungen an die Diensteinheiten, die Nachweisführung darüber sowie der Einzug bzw. der Austausch bereits übergebener Sonderberechtigungen haben durch die Hauptabteilung I/Stab zu erfolgen.

Für die Organisation und Durchführung der quartalsmäßigen Verlängerung bereits übergebener Sonderberechtigungen ist die Hauptabteilung I/Stab bzw. die zuständige Abteilung der Hauptabteilung I/Kommando Grenztruppen verantwortlich.

3.1.4. Die Leiter der Diensteinheiten haben zu sichern, daß die Ausgabe, Nachweisführung und sichere Aufbewahrung der übergebenen Sonderberechtigungen unter straffer Kontrolle gehalten werden und Sonderberechtigungen nach Erfüllung der jeweiligen politisch-operativen Aufgabe an den Dienstvorgesetzten zur Aufbewahrung zurückgegeben und von diesen unter Verschuß gehalten werden.

3.2. Ausweis zur Legitimation gemäß Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe c der 1. Durchführungsbestimmung zur Grenzordnung

3.2.1. Der Ausweis zur Legitimation als spezifisches Dokument der Grenztruppen der DDR ist in Übereinstimmung mit den gültigen Bestimmungen der Grenztruppen der DDR und der NVA-Ausweisordnung zu gestalten und zu handhaben.

Er ist nur gültig in Verbindung mit dem Wehrdienstausweis, der erforderlichenfalls für die betreffenden Mitarbeiter beim zuständigen Kaderorgan des MfS nach den dafür geltenden Bestimmungen zu beantragen ist.

3.2.2. Die Anträge (formlos) auf Ausgabe von Ausweisen zur Legitimation sind mir durch die Leiter der Diensteinheiten mit einer kurzen Begründung der operativen Notwendigkeit zur Bestätigung vorzulegen.

Sie haben des weiteren zu beinhalten:

1. Dienstgrad, Name, Vorname sowie Nummer des Wehrdienstausweises des betreffenden Mitarbeiters
2. Beantragter territorialer Geltungsbereich, bei operativer Notwendigkeit einschließlich des Handlungstreifens der Grenztruppen der DDR
3. Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin oder

BSU

7 000006

VS MfS 0008-56/82

- . Grenzgebiet im Abschnitt eines Grenzkommandos oder
- . Grenzgebiet im Abschnitt eines bzw. mehrerer Grenzregimenter oder
- . Brockenplateau.

3. Beantragte Sonderrechte wie: mitgeführte Personen, Kraftfahrzeuge bzw. Gepäck sind nicht zu kontrollieren.

4. Paßbild (NVA-Uniform).

Ausweise zur Legitimation für Mitarbeiter der Hauptverwaltung A/Arbeitsgruppe G sowie für Mitarbeiter der Abteilungen III/selbständigen Referate III der Bezirksverwaltungen mit Staatsgrenze sind von den zuständigen Leitern der Dienstseinheiten bei der Hauptabteilung I/Stab direkt zu beantragen.

3.2.3. Die Ausgabe der Ausweise zur Legitimation an die Dienstseinheiten und die Nachweisführung darüber haben durch die Hauptabteilung I/Stab zu erfolgen.

Für die Organisation und Durchführung der jährlichen Verlängerung der Ausweise zur Legitimation (jeweils bis 15. Dezember) ist die Hauptabteilung I/Stab bzw. die zuständige Abteilung der Hauptabteilung I/Kommando Grenztruppen verantwortlich.

Die Hauptabteilung I/Stab hat die Hauptabteilung Kader und Schulung schriftlich über die Ausgabe von Ausweisen zur Legitimation an Angehörige des MfS und über deren Rückgabe zu informieren.

3.2.4. Der Leiter der Hauptabteilung I hat zur Gewährleistung der politisch-opertiven Arbeit der Hauptabteilung I im notwendigen Umfang Ausweise zur Legitimation für Mitarbeiter der Hauptabteilung I auszugeben.

Die Ausgabe von Ausweisen zur Legitimation für Mitarbeiter der Hauptabteilung I/Kommando der Grenztruppen, deren Ausfertigung durch die Kommandeure der betreffenden Truppenteile des Kommandos der Grenztruppen der DDR zu veranlassen ist, bedarf der Bestätigung durch den Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung I/Kommando der Grenztruppen der DDR.

Der Nachweis über die ausgegebenen Ausweise zur Legitimation an Mitarbeiter der Hauptabteilung I ist durch die Hauptabteilung I/Stab bzw. durch die zuständige Abteilung der Hauptabteilung I/Kommando der Grenztruppen zu führen.

Die Hauptabteilung I/Stab und die zuständige Abteilung der Hauptabteilung I/Kommando der Grenztruppen haben die Abteilung Kader 4 schriftlich über die Ausgabe von Ausweisen zur Legitimation an Mitarbeiter der Hauptabteilung I und über deren Rückgabe zu informieren.

3.2.5. Die Leiter der Dienstseinheiten haben durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, daß

- eine exakte Nachweisführung über die im Verantwortungsbereich ausgegebenen Ausweise zur Legitimation erfolgt,
- die mit Ausweisen zur Legitimation ausgestatteten Mitarbeiter sorgfältig mit diesen umgehen und
- Ausweise zur Legitimation von Mitarbeitern, die nicht ständig mit dienstlichen Aufgaben im Grenzgebiet betraut sind, bei den Dienstvorgesetzten unter Verschuß gehalten werden.

3.3. Dienstauftrag gemäß Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe a der 1. Durchführungsanordnung zur Grenzordnung

Derartige Dienstaufträge als spezifische Dokumente der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen und der Zivilverteidigung der DDR sind nur zu beantragen und auszugeben, wenn die Nutzung von Sonderberechtigungen bzw. von Ausweisen zur Legitimation für die Erfüllung der politisch-operativen bzw. dienstlichen Aufgaben unzumutbar ist.

Bei der Ausgabe und Benutzung eines Dienstauftrages sind die militärischen Bestimmungen einzuhalten. Eine Beantragung und Ausgabe von Dienstaufträgen für den Handlungstreifen der Grenztruppen der DDR hat nicht zu erfolgen.

Die Anträge (formlos) auf Ausgabe von Dienstaufträgen sind mir durch die Leiter der Diensteinheiten mit einer kurzen Begründung der operativen Notwendigkeit zur Bestätigung vorzulegen.

Für die Beschaffung der Dienstaufträge, für deren Ausgabe an die Diensteinheiten und für die Nachweisführung darüber ist die Hauptabteilung I/Stab verantwortlich.

Die Dienstaufträge sind nach Erfüllung der betreffenden Aufgabe bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an die Hauptabteilung I/Stab zurückzugeben. Sie sind nicht zu verlängern.

3.4. Dokumente zum Betreten bzw. Befahren der Grenzübergangsstellen

Für das Betreten bzw. Befahren der Grenzübergangsstellen der DDR zur Lösung politisch-operativer und anderer dienstlicher Aufgaben gelten die "Ordnung über die Erteilung von Berechtigungen zum Betreten der Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin, der Staatsgrenze Nord und der Flughäfen-Grenzübergangsstellen" vom 30. 8. 1976, VVS MfS 008 - 889/76, die 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Ordnung vom 30. 8. 1976, VVS MfS 008 - 890/76, mein Schreiben vom 9. 2. 1979, GVS MfS 0008-7/79 sowie die vom Leiter der Hauptabteilung VI zur Durchsetzung vorgenannter Weisungen getroffenen Festlegungen.

Mitarbeiter der Hauptabteilung I, die für die politisch-operative Sicherung der die Grenzübergangsstellen sichernden Grenztruppen der DDR verantwortlich sind, haben die Grenzübergangsstellen bei operativer Notwendigkeit mit den entsprechenden Dokumenten der Grenztruppen der DDR zu betreten bzw. zu befahren.

3.5. Passierschein zum Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes zur Durchführung dienstlicher Aufgaben.

Passierscheine sind von den Leitern der Diensteinheiten zu beantragen, wenn das Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes zur Durchführung von

- Versorgungsfahrten bzw. Fahrten zur Materialbeschaffung,
- Fahrten durch Kraftfahrer zur Beförderung von Kurpatienten bzw. Urlaubern

erforderlich ist,

- für Angehörige der Diensteinheiten des MfS Berlin, der Bezirksverwaltung Berlin und des Wachregimentes Berlin "F. E. Dzierzynski" bei der VP-Meldestelle des MfS gemäß Ziffer 2 der 2. Durchführungsbestimmung zu meinem Befehl Nr. 3/79,
- für Angehörige der übrigen Bezirksverwaltungen analog den Festlegungen in Ziffer 6 meiner Anweisung Nr. 1/79 vom 19. 1. 1979.

4. Politisch-operative Maßnahmen operativer Diensteinheiten im Handlungstreifen der Grenztruppen der DDR

Die Hauptabteilung I hat die Durchführung erforderlicher politisch-operativer Maßnahmen anderer operativer Diensteinheiten im Handlungstreifen der Grenztruppen der DDR zu gewährleisten. Die Durchführung derartiger Maßnahmen bedarf grundsätzlich der vorherigen Anmeldung bzw. Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung I/Kommando Grenztruppen.

Ausgenommen davon sind

- politisch-operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Orten, Objekten und Einrichtungen sowie dort wohnhaften Personen, soweit die operative Zuständigkeit der Grenzkreisdienststelle oder anderer operativer Diensteinheiten gegeben ist,

- Handlungen der Angehörigen der Paßkontrolleinheiten an den Grenzübergangsstellen im Grenzstreckenabschnitt im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den Grenztruppen der DDR zur Gewährleistung der Sicherheit der Grenzübergangsstellen.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Für das Betreten bzw. Befahren des Grenzgebietes durch Angehörige des MfS aus persönlichen Gründen gelten die Festlegungen der Anweisung Nr. 1/79 vom 19. 1. 1979.

5.2. Mit Erlaß dieser Durchführungsbestimmung treten

- die Anordnung Nr. 11/61 vom 27. 12. 1961, VVS MfS 008 - 647/61,
- die Anordnung Nr. 10/63 vom 30. 7. 1963, VVS MfS 008 - 321/63,
- die 1. Ergänzung zu den Anordnungen Nr. 11/61 und Nr. 10/63 vom 15. 7. 1966, VVS MfS 008 - 493/66,
- mein Schreiben vom 26. 3. 1977, VVS MfS 008 - 12/77,
- das Schreiben des Leiters der Hauptabteilung Kader und Schulung vom 30. 11. 1971, VVS MfS 016 - 852/71

außer Kraft.

Diese Dokumente sind an das BdL/Dokumentenverwaltung, das Schreiben des Leiters der Hauptabteilung Kader und Schulung an die Hauptabteilung Kader und Schulung (Sekretariat/VS-Stelle), bis zum 30. 9. 82 zurückzusenden.

Gleichzeitig treten die Regelungen unter den Ziffern 5 - 8 des Schreibens des Leiters der Hauptabteilung Kader und Schulung vom 22. November 1971, VVS MfS 016 - 834/71, außer Kraft.

Sie sind in eigener Zuständigkeit zu streichen.

Milke
Armeegeneral